

MAGISTRAT DER STADT WIEN

MA 11, Ak. f. Soz. Arb. d. Stadt Wien, Freytaggasse 32, 1210 Wien

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien



AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE
AKADEMIE FÜR SOZIALARBEIT
DER STADT WIEN
Freytaggasse 32, 1210 Wien
Telefon 275 34-90980
Telefax 275 34-99-90980

Bezug (Geschäftszahl, Schreiben vom) Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle

Stock/Zimmer

Zl. 13.480/1-III/A/2/98

Geschäftszahl, Betreff

Datum

Entwurf eines BG über die Studien an Akademien
Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme

Wien, 11.1.1999

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	115 -GE / 19 98
Datum:	13. Jan. 1999
Verteilt	14.1.99

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Direktion der Akademie für Sozialarbeit wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Aspekte:

Die "Erläuterungen" zum vorliegenden Entwurf sehen vor, durch das Gesetzesvorhaben den Akademien "hochschulartige" Struktur zu geben und "Hochschulniveau" (vgl. § 3 (1) Entwurf) zu sichern. (Seiten 1 und 7). Die Zugehörigkeit zum "tertiären" Sektor soll gesichert werden, die Europäische Dimension und die nationale und internationale Mobilität (damit auch die unbestreitbare Anerkennung im Sinne der Diplomanerkennungsrichtlinien de jure und de facto) sollen sichergestellt werden. (Seite 7)

Dies ist an sich unterstützens- und begrüßenswert, erfordert jedoch deutlich weitergehende Normierungsänderungen, als der vorliegende Entwurf sie tatsächlich enthält:

1.

Im Entwurf und in den Erläuterungen wird eingeräumt, dass ein hochschulgerechter Abschluss im Sinne der EU-Bildungsrichtlinien erst in einer "Echten Hochschule im tertiären Bildungsbereich" möglich ist. Das hier im Entwurf vorliegende Gesetz soll vorbereitend im Sinne eines Übergangsgesetzes wirksam sein. Diese "Übergangsregelung" würde aber die Entwicklung auf viele Jahre hinaus blockieren (zum "definitiven Provisorium" im Sinne Musils werden), deshalb wäre es zweckmäßig, den angestrebten "hochschulmäßigen Charakter" schon jetzt einzuführen. Der Begriff der "Hochschulähnlichkeit" ist unbrauchbar und findet international keine Anerkennung.

Verkehrsverbindung
Linie 26
Station Freytaggasse

Telegrammanschrift
MAGISTRAT WIEN
Fernschreiber
114735

Kanzleistunden
Montag bis Freitag
8-15 Uhr

DVR:
0000191

Bankverbindung

2.

Seit 1993 besteht die Beteiligung der Akademien am ERASMUS/SOKRATES-Programm der Europäischen Bildungskoooperation, das für "Austausch-StudentInnen" die Ausbildung der Akademien **auf europäischer Ebene als fachhochschulwertig** anerkennt.

Seit Jahren studieren rund 10 GaststudentInnen pro Jahr an unserer Akademie. **Inhaltlich** ist also die europäische Dimension und Gleichwertigkeit gegeben, der **Studienabschluss** wird aber wegen des fehlenden Hochschulstatus de facto nicht anerkannt. Daran würde das AStG laut Entwurf weiterhin nichts ändern, es müsste ein Hochschulstatus bestehen.

Seit 1998 erfolgt die Ausgabe eines Beiblattes des BMUKA, 96/C224/04 zum Diplomprüfungszeugnis, das gemäß der EntschlieÙung des Rates zur Transparenz auf dem Gebiet des Aus- und Befähigungsnachweises die Absolventen informiert, dass die Ausbildung an den Akademien der Richtlinie RL 89/48/EWG entspricht und somit **auf europäischer Ebene dem tertiären Bildungsbereich** zuzuordnen ist.

Dieser begründeten Rechtsmeinung des BMUKA wurde bisher aber innerösterreichisch und europaweit de facto nicht Rechnung getragen. Eine formale Hochschuleinstufung könnte dies erreichen, erfordert aber eine entsprechende Formulierung in der gesamten Gesetzesinitiative. Der vorliegende Entwurf kann dies nicht leisten.

3.

Ebenso wichtig, wenn nicht noch bedeutsamer wie die "Europäische Gleichwertigkeit" der Akademie ist die "innerösterreichische Gleichwertigkeit" mit vergleichbaren Bildungseinrichtungen. § 3 (4) des Entwurfs fordert sinnvollerweise, dass mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen kooperiert werden soll, dies erfordert Gleichwertigkeit auch in formaler Hinsicht, dabei geht es insbesondere um das Verhältnis zu Fachhochschulstudiengängen.

Es ist deshalb notwendig, dass Akademien "als den Fachhochschulstudiengängen gleichwertige Bildungsinstitutionen" definiert werden und gleiche Rechte hinsichtlich Positionierung im Bildungssystem, Abschluss und Graduierung aufweisen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Akademien nicht mehr auf europäischer Ebene gleichwertig in den Bildungskoooperationsprogrammen mitarbeiten können und auch auf nationaler österreichischer Ebene eine Geringwertigkeit der Akademien gegenüber Fachhochschulstudiengängen signalisiert wird. Dies würde eine Ungleichbehandlung und einen Wettbewerbsnachteil für Akademie-AbsolventInnen darstellen, was sich angesichts der künftigen Existenz und Konkurrenz durch facheinschlägige (pädagogische und soziale) Fachhochschulstudiengänge dramatisch auswirken würde. Schon jetzt liegen Anträge für FH-Studiengänge für Sozialarbeit, Soziale Bildungsarbeit, Sozialmanagement etc. vor. Es kann nicht Sinn des Gesetzes sein, für vergleichbare Ausbildungsformen ungleichwertige Abschlüsse zu vergeben. Die Positionierung im "tertiären Bereich", die der Gesetzesentwurf lt. Erläuterungen anstrebt, muss auch aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen.

Es ist daher die Einführung eines Abschlusses mit der Graduierung "Mag. (AK)" für die Akademien ebenso zu verlangen wie für die FH-Studiengänge der Abschluss "Mag. (FH)" schon gilt.

4.

Das Universitäts-Studiengesetz, das den Pädagogischen Akademien immerhin die Anrechnung eines Studienabschnitts an der Universität ermöglicht, sieht für die Akademien für Sozialarbeit lediglich die Möglichkeit der Anrechnung einzelner Fächer vor, was für die Universitäten aber nicht bindend ist - auch dies wird durch den vorliegenden Entwurf nicht verändert.

5.

Es sind "Hochschulniveau", "Hochschulankennung" auf innerösterreichischer und europäischer Ebene sowie eindeutige Zuordnung zum "tertiären Sektor" mit der Schulaufsicht durch die Schulbehörde erster Instanz (Landesschulräte) **unvereinbar**. (Hier also Widerspruch zu den "Erläuterungen" Seite 1.)

Als Mindesterfordernis in struktureller Hinsicht ist daher eine Änderung des Bundesschulaufsichtsgesetzes erforderlich und zwar dergestalt, dass die Akademien aus der Schulaufsicht durch die Landesschulräte herausgenommen und direkt dem BMUKA bzw. künftig dem BMWV zugeordnet werden. Aus der Sicht der Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien ist dies dringend zu fordern. Für die Diplomanerkennungsrichtlinie bzw. deren tatsächliche Umsetzung in den EU-Partnerländern ist nicht nur die "innere Ordnung" (Erläuterungen Seite 2), sondern auch die organisatorische Position innerhalb des nationalen Bildungssystems von Relevanz! Eine bloße "innere Strukturreform" wird an der bestehenden "De facto Nichtanerkennung" weiterhin nichts ändern. Insofern ist EU-Konformität des Entwurfs nicht ausreichend gegeben! Abgesehen davon besteht schon jetzt innere Autonomie in den Akademien (§ 80 (4) SchOG z.B.), der Gewinn durch die Gesetzesänderung wäre geringfügig. Als "echte Verbesserung" bleibt nur die rechtliche Verankerung der Forschung.

B) Änderungsvorschläge im Detail

§ 2 (1) 3. sollte lauten:

"unter Diplomstudien die in den
.....sie schließen mit dem Diplomgrad und der Verleihung des Titels "Mag. (AK) ab."

Begründung: Die innerösterreichische Vergleichbarkeit mit Fachhochschul-Studiengängen muss gegeben sein, siehe dazu "Grundsätzliche Aspekte"

§ 8 (2) sollte lauten:

"Die Studienkommission hat
..... für alle Zulassungsbewerber in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien festzulegen, die Zulassung selbst erfolgt im Rahmen einer Eignungsprüfung. Die Nichtzulassung ist dem Zulassungsbewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen."

Begründung: Die bloße Festlegung von Kriterien genügt nicht für eine Bewerberauswahl, sie müssen auch in einem Auswahlverfahren (Eignungsprüfung) untersucht werden, es wird eine Reihung der BewerberInnen erforderlich sein

Abs. (4) (Eigentlich (3), da ein Absatz (3) nicht vorkommt.) sollte lauten:

"Abs. (1,2) gilt nicht für private Akademien"

Begründung: Die Aufnahme wird durch § 8 (1) und (2) geregelt, soll hier sinnvollerweise für private Akademien eine Ausnahme bestehen, müssen beide Absätze zitiert werden.

§ 12 (1)

Der Satz: "..... Bei Einrechnung von im Ausland zumindest das letzte Semester an der Akademie zu inskribieren." sollte entfallen.

Begründung: Diese aus der alten Studienordnung stammende Bestimmung ist durch die Anrechnungsmodi (ECTS) obsolet geworden, es können auch Lehrveranstaltungen des Semesters der Diplomprüfung angerechnet werden.

§ 13 (1) letzter Satz soll lauten:

"Über die Anrechnung von Prüfungen hat der Direktor schriftlich zu entscheiden."

Begründung: Der Entwurf lässt offen, wer entscheidet, es besteht Regelungsbedarf.

§ 20 (2) 5. sollte lauten:

"ein vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu entsendendes Mitglied."

Begründung: Die Landesschulräte sollen keine Kompetenz haben, da Zugehörigkeit zum tertiären Sektor und Hochschulniveau nicht vereinbar erscheinen mit Schulaufsichtsbestimmungen durch Landesschulräte. Das Schulaufsichtsgesetz ist in diesem Punkt anzupassen.

§ 23 (1) ist ein Satz zu ergänzen:

" und den Nachweis allfälliger besonderer Vorkenntnisse (§ 5 Abs. 5) erbringt sowie eine Aufnahmezusage durch eine Aufnahmekommission erhalten hat."

Begründung: wie für § 8 (2)

§ 24 (3) sollte lauten:

"Der Vertrag über die Aufnahme in eine private Akademie (§ 8 Abs. 4) kann von § 23 (1) und von § 24 (1 und 2) abweichende oder zusätzliche Bestimmungen enthalten."

Begründung: Für die Aufnahme ist § 23 (1) maßgeblich, hier muß der Privat-Akademieerhalter ebenfalls Spielraum für Entscheidungen haben.

§ 35 Hinweise auf die "Schulbehörde erster Instanz" sollten entfallen!

Begründung wie bei § 20 (2) 5.

§ 37 Von "Nostrifikationen" ausländischer Studienabschlüsse ist nur mehr bei Studien ausserhalb der Europäischen Union die Rede, Studien, die in Bildungseinrichtungen der EU absolviert wurden, können ohne Nostrifikation anerkannt werden. Dies ist auch im Kontext der Europäischen Bildungskoooperation von Bedeutung.

Weiters sollte in § 37 (1) der wiederholt verwendete Begriff "postsekundären" durch den Begriff "tertiären" ersetzt werden.

Begründung: Der Gesetzesentwurf sieht als Zielsetzung die Positionierung der Akademien im tertiären Bereich vor, dazu steht die Gleichstellung postsekundärer Ausbildungen im Widerspruch. "Postsekundär" und "tertiär" sind nicht identisch, entsprechen auch anderen EU-Diplomanerkennungsrichtlinien.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird.

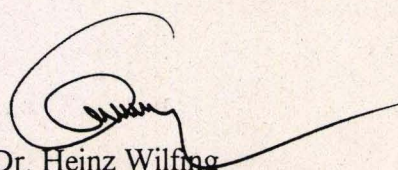
Zu den Entwürfen im Schulorganisationsgesetz werden Änderungen wie folgt vorgeschlagen:

§ 79 Punkt 1. sollte lauten:

"Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben oder die Hochschulreife auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erlangt haben, im Rahmen einer Erstausbildung auf dem Gebiet der Sozialarbeit auszuüben, und 2. Personen zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden."

Begründung: Neben der "abgeschlossenen höheren Schule" sind jetzt schon Zulassungsmöglichkeiten im Wege der Gesetze über "Studienberechtigungsprüfung" und "Berufsreifepfung" gegeben, diese sollten erhalten bleiben.

Ergeht an:
Präsidium des Nationalrates (25fach)


Dr. Heinz Wilfing
Direktor